Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Nieder-Sächsisches Koch-Buch, oder Sieben hundert und zehn Anweisungs-Regeln

Loofft, Marcus Lübeck, 1778

VD18 11689757

Regula 120. Leber-Suppe.

urn:nbn:de:gbv:45:1-11242

Krumige zuruck bleibet, und so es nothig thut, so kann man ein paar Scheiben geröstet Brodt mit einlegen, und denn vollends so viel Suppe darauf, als nothig thut, so ist die Suppe recht.

Regula 120. Leber = Suppe.

Man nimmt eine gekochte Kalbs= Leber, ober, so man nicht viel Suppe gebrauchet, nur ein Stück davon, solches erstlich fein gerieben, denn in einen Topf gethan, und mit etwas Wein wieder gerührt und gerieben, daß es wie ein dünner Bren wird, denn solches durch einen kleinen Tuch oder einen kleinen Sieb gestrichen, und denn mit fein gehackten Citronschalen, Zucker, Zimmet, Corinten, und, so man will, auch ein wenig Saffran durchgekocht, denn mit ein paar Eperdottern ablegiret oder abgerührt, und mit dem Salze recht gemacht, so ist die Suppe recht.

Man kann sie auch so dick ober so dunn machen, als man sie gerne vermag, und sodann auch in Würfeln geschnittenes und gebratenes Weißbrodt darein

thun.

Regula 121. Hecht = Suppe.

Man nimmt einen mittelmäßigen ober etliche kleine Hechte, wie man sie haben kann, dieselben werden erstlich geschuppt, ausgenommen, in Stücken geschnitten, und mit Salz ein wenig eingesprenget, hernach abgetrocknet, in Mehl umgekehret, und in brauner Butter nur ein wenig geschwind abgebacken, nicht zu gar und zu hart, sond bern